

GKV-Szene

KZBV: GKV-SVSG legt Selbstverwaltung in Fesseln

Fundamentale Kritik

Vor der Anhörung zum sogenannten **GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz (GKV-SVSG)** am vergangenen Dienstag im **Deutschen Bundestag** hatte sich die **Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)** in einer aktualisierten Stellungnahme unverändert kritisch zum Gesetzentwurf geäußert. **KZBV-Vorstandsvorsitzender Dr. Wolfgang Eber** wies darauf hin, dass die nach einigen Änderungen verbleibenden Maßnahmen nach wie vor zu einer erheblichen Schwächung der Selbstverwaltungskörperschaften und Einengung ihrer unverzichtbaren Handlungs- und Gestaltungsspielräume führen würden. Besonders kritisch sehe die KZBV

- die Pflicht zur **namentlichen Abstimmung** in der Vertreterversammlung, durch die sachwidrig in die freie Ausübung des Mandats der Mitglieder eingegriffen und damit gegen demokratische Grundsätze verstoßen werde,
- die **haushaltsrechtlichen Vorgaben**, welche die Haushaltsautonomie als wesentlichen Bestandteil der Selbstverwaltungshoheit aushöhlen und die Finanzplanung erheblich erschweren würde, sowie
- den möglichen Einsatz eines so genannten **„Entsandten für besondere Angelegenheiten“**, der unter bestimmten Voraussetzungen die Körperschaften von innen heraus lenken solle.

Frustrierender Verlauf der Anhörung

Das GKV-SVSG richte insgesamt mehr Schaden als Nutzen an. Die Bundesregierung müsse das Gesetz daher in toto zurückziehen, forderte er. Unmittelbar nach der Anhörung gab Eber folgendes Statement ab: *„Insgesamt nahmen sich die Parlamentarier nur 90 Minuten Zeit, um den geladenen 15 Sachverständigen der Selbstverwaltungskörperschaften und den drei Einzel-sachverständigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf zu geben, mit dem die Selbstverwaltung im deutschen Gesundheitswesen bis an die Grenzen des Vertretbaren geschwächt werden wird. Lediglich fünf Minuten und 30 Sekunden wurden der KZBV zur Beantwortung konkreter Fragen zur Verfügung gestellt. Mein Eindruck hat sich heute verfestigt, dass die Selbstverwaltung im deutschen Gesundheitswesen zukünftig kaum noch auf Unterstützung der Politik rechnen darf. Ein insgesamt sehr trauriger Tag.“*

FDP lehnt ebenfalls ab

Anlässlich des **39. Privatzahnärztetages** in Heidelberg hatte sich auch **Dr. Heiner Garg**, Wirtschaftswissenschaftler und Landesvorsitzender der **FDP in Schleswig-Holstein**, am 14. Januar 2017 strikt ablehnend zum Gesetzentwurf geäußert (Garg: „Selbstverwaltungsabschaffungsgesetz“). In letzter Konsequenz müssten die geplanten Regelungen als weiterer Angriff gegen die freiberuflichen Strukturen im Gesundheitswesen gewertet werden. *Quellen: KZBV-PM vom 16. Januar 2017; E-Mail Dr. Eber; 39. Privatzahnärztetag*

Praxisfinanzen

Honorarkalkulation unverzichtbar für den Praxiserfolg

Auszug

Den kompletten Beitrag lesen Sie in der kommenden Woche in der DZW.

In einem der vielen hervorragenden Vorträge und Workshops des diesjährigen **Privatzahnärztetages** am 13. und 14. Januar 2017 ging es um das Thema **GOÄ/GOZ-Steigerungsfaktoren und Honorarkalkulation**. Die Referentin Frau **Dr. Susanne Woitzik** – Wirtschaftswissenschaftlerin und ausgewiesene Expertin der **Zahnärztlichen Abrechnungsgenossenschaft (ZA eG)** in Sachen Betriebswirtschaft – machte anhand mehrerer exemplarischer Berechnungen deutlich, welche massiven Hebelwirkungen bei lediglich geringfügigen Veränderungen auf der Einnahmenseite einer Praxis schon bei festgeschriebener Weiterentwicklung der Kostenseite entstehen. Diese überproportionalen Folgen wirkten sich auf den **Einnahmen-Überschuss** und somit in letzter Konsequenz und (nachträglich) deutlich spürbar auf die **Liquidität** aus, rechnete sie vor. Dies gelte im positiven wie auch im negativen Sinne, also bei Steigerung oder Verlust von Einnahmen und sei vielen Zahnärzten in diesem Ausmaß leider immer noch nicht bekannt oder bewusst. Die **Honorarkalkulation** sowie die genaue Kenntnis und der Abgleich zwischen erforderlichen und tatsächlichen Honorarumsätzen sei jedoch für den Erfolg des Unternehmens Zahnarztpraxis unverzichtbar. Überschlüssig und schnell könne das jeder Praxisinhaber mit einfachen Tools wie dem Kombi-Kurzverzeichnis durchführen, besser und genauer auf Basis einer adaptierten Software wie beispielsweise der „Profitcenterrechnung“. Die Honorarkalkulation sei somit auch der wichtige erste Schritt in der **Prozesskette eines Qualitätsmanagementsystems**, das von A (Ansprüche durchsetzen) bis Z (Zeitmanagement) reiche. Woitzik wies in diesem Kontext auch auf die Bedeutung **rechtssicherer Vereinbarungen** mit den Patienten hin. Als weitere wichtige Faktoren nannte sie die zeitnahe und penible Behandlungsdokumentation und den professionellen Umgang mit den Themen Rechnungserstellung und Durchsetzung der Ansprüche (Forderungsmanagement). Dies sei durchaus in Eigenregie leistbar, wesentlich einfacher und ressourcenschonender aber in Zusammenarbeit mit einer zahnärztlichen Abrechnungsgesellschaft. *Quellen: PZVD, ZA und adp®-medien*

Praxismanagement I

Zahnfüllungen: Aktualisierte Patienteninformation

Um Patientinnen und Patienten umfassend über Behandlungsalternativen in der Füllungstherapie und die Leistungen der Krankenkassen aufzuklären, hat die **Kassenzahnärztliche Bun-**

Gewerbliche Anzeige

Alltag meistern in Sekunden: **Material im Griff** – ganz schnell & einfach – **my:WaWi macht das für Sie!** – Und mit ein paar Klicks wird Ihr Leben leichter ... Warenwirtschaft für Praxis & Labor – **Jetzt 30 Tage kostenlos testen!** www.my-wawi.com

desvereinigung (KZBV) ihre Patienteninformation „Zahnfüllungen – Was Sie als Patient wissen sollten“ in einer aktualisierten Auflage vorgelegt. Die grundlegend überarbeitete Broschüre berücksichtigt den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand und gibt Hinweise zur Karieserkrankung und -vorbeugung, klärt über unterschiedliche Füllungsmaterialien auf und informiert über die Möglichkeiten der Kostenübernahme durch gesetzliche Krankenkassen.

Die aktualisierte Version kann ab sofort unter www.kzbv.de/informationmaterial in gedruckter Form bestellt und als kostenlose PDF-Datei abgerufen werden. Sie steht auch in den Sprachen Türkisch und Russisch zu Verfügung. *Quelle: KZBV-PM vom 9. Januar 2017*

Praxismanagement II

Überarbeitete Patienteninfos von proDente

Die Gemeinschaftsinitiative **proDente** hat zwei weitere Patienteninformationen mit großzügig erklärenden Grafiken und Bildmaterial neu aufgelegt: Mit Tipps und zahlreichen Hintergrundinformationen gibt das Magazin „**Zahnunfall**“ einen Überblick, wie sich Betroffene im Falle eines Falles richtig verhalten und klärt über Sportmundschutz auf. Der Flyer „**Implantate**“ informiert auf einen Blick über die künstlichen Zahnwurzeln.

Patienten können die Informationsmaterialien bei proDente unter der Telefonnummer 01805-55 22 55 oder auf www.prodente.de unter dem Menüpunkt „Service – Broschüren für Patienten“ beziehen. Zahnärzte und zahntechnische Innungsbetriebe erhalten je 100 Exemplare der Informationsmaterialien kostenfrei auf den Fachbesucherseiten unter www.prodente.de oder über die Bestellhotline 01805-55 22 55. *Quelle: proDente*

Berufsrecht / Finanzen

Freiberuflich oder scheinselbstständig?

Vor dem Eintritt eines Juniorpartners in eine **Berufsausübungsgemeinschaft** (BAG / früher: „Gemeinschaftspraxis“) wird ein entsprechender Vertrag abgeschlossen, der in aller Regel auch für die Zulassung zur Prüfung vorgelegt werden muss. Aus den getroffenen Vereinbarungen ist abzulesen, ob es sich tatsächlich um eine freiberufliche Tätigkeit oder lediglich um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis („verkapptes Angestelltenverhältnis“/„Scheinselbstständigkeit“) handelt, was sowohl gravierende vertrags (zahn)arztrechtliche als auch steuer- und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen hat. Am 23. November 2016 hat das **Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg** (Az.: L 5 R 1176/16) noch einmal in aller Deutlichkeit herausgearbeitet, welche wichtigen vertraglichen Regelungen in einem Gesellschaftskonstrukt für eine freiberufliche Tätigkeit sprechen:

- Beteiligung der Partner an Gewinn und Verlust der Gesellschaft (Unternehmerrisiko)
- Geschäftsführungsbefugnis nach innen und außen
- Beteiligung am materiellen und ideellen Wert der Praxis

Dabei muss es sich nicht um eine gleichberechtigte Partnerschaft handeln. Im vorliegenden Fall war die neue Partnerin (Zahnärztin) mit 30 Prozent lediglich an den von ihr selbst erwirtschafteten Honoraren beteiligt, sie musste keinen materiellen Einsatz für das vorhandene Vermögen und auch nicht für die laufenden Praxiskosten erbringen und hatte im Innenverhältnis bezüglich der Geschäftsführung im Vergleich zum Seniorpartner nur stark eingeschränkte Rechte. Die Richter des LSG gingen daher von einer abhängigen Beschäftigung aus. *Quelle: LSG BW*

Falle schnappt
gleich mehrfach zu

Indizien für freiberufliche
Tätigkeit

Arbeitsrecht

Verdeckte Überwachung am Arbeitsplatz durch Keylogger nicht statthaft

Der Einsatz sogenannter „Keylogger“ zur heimlichen Überwachung von PC-Arbeitsplätzen in Betrieben ist unzulässig, urteilte das **Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm** (Az.: 16 Sa 1711/15; 17.06.2016). Keylogger sind als Hardware oder als Software in der Lage, die Eingaben des jeweiligen Nutzers auf der Computertastatur kontinuierlich zu protokollieren und zu archivieren. Als Hardware werden sie zwischen Tastatur und Rechner gesteckt, als Software werden sie in Form kleiner Programme in das Betriebssystem integriert. Die Daten können anschließend via Intra- oder Internet versendet oder auf diesem oder einem anderen PC gespeichert werden, beispielsweise in Form von Screenshots.

Im vorliegenden Fall sollten die so gewonnenen Daten über den Umfang der privaten Nutzung eines PC-Arbeitsplatzes die Kündigung eines Mitarbeiters rechtfertigen. Dies sei nicht statthaft, sondern ein Verstoß gegen das **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**, urteilten die Richter des LAG. Die heimliche Verwendung des Keyloggers stelle einen massiven Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar, mit dem Ergebnis, dass die Verwertung der heimlich beschafften Daten und Erkenntnisse zu Beweis Zwecken nicht zulässig sei. Gegen das Urteil wurde Revision beim **Bundesarbeitsgericht** eingelegt. *Quelle: „ihk magazin“ Ausgabe 01.17*

Totale PC-Überwachung

Informationelles
Selbstbestimmungsrecht
verletzt

Steuern

Bonusprogramme der GKV und Steuern

Das **Bundesministerium der Finanzen (BMF)** hat seine Auffassung im Sinne der Entscheidung des **Bundesfinanzhofs (BFH)** unter dem Aktenzeichen X R 17/15 vom 1. Juni 2016 (*wir berichteten*) geändert. Demnach liegt dann, wenn eine gesetzliche Krankenkasse dem Steuerpflichtigen im Rahmen eines Bonusprogramms gemäß § 65a SGB V von ihm getragene Kosten für Gesundheitsmaßnahmen erstattet, eine Leistung der Krankenkasse vor, die nicht mit den als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträgen des Steuerpflichtigen zu verrechnen ist (Az. IV C 3 – S-2221 / 12 / 10008 :008).

Quelle: Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG am 5. Januar 2017

Erstattung ist
Kassenleistung,
keine
Beitragsrückgewähr